

**Kleine Anfrage****Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 08.10.2020****Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in
Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut den „Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG)“¹ des Robert-Koch-Instituts ist das Übertragungsrisiko virusbedingter Erkrankungen der Atemwege in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) besonders hoch, da hier viele Menschen auf engem Raum zusammenleben und Wohn-, Küchen-, Ess- und Sanitärräume gemeinsam nutzen. Zur Prävention eines Ausbruchs von COVID-19 in Gemeinschaftsunterkünften empfiehlt das Robert-Koch-Institut verschiedene Maßnahmen, u.a. zu Kommunikations- und Präventionsstrategien, separater Unterbringung und Umgang mit Fällen. Auch das Kompetenznetz Public Health Covid19 hat in einer Studie („Bielefelder Studie“)² die Verbreitung von COVID-19 in Gemeinschaftsunterkünften untersucht und Präventionsvorschläge unterbreitet. Die Bielefelder Studie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass eine Kollektivquarantäne in einer gesamten Einrichtung keinen messbaren Vorteil habe, sondern, sofern innerhalb der Quarantäne eine physische Distanzierung nur bedingt möglichst, von einer Erhöhung des Infektionsrisikos für die nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohner auszugehen ist. Auch in Hessen kam es bereits mehrfach zu Corona-Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften, wobei auch mehrfach Kollektivquarantäne angeordnet wurde. Besonders brisant war zuletzt der Ausbruch in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete, osteuropäische EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Obdachlose in Frankfurt, bei dem sich 114 Personen infizierten. In den Medien wurde den Bewohnerinnen und Bewohnern die Schuld am Ausbruch gegeben, da sie die Hygieneregeln nicht eingehalten und die Maskenpflicht nicht eingehalten hätten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Antworten zu dieser Kleinen Anfrage beziehen sich ausschließlich auf die Fragestellungen die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes betreffend, für welche das Land zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Unterbringung von geflüchteten Personen vor Ort liegt bei den jeweiligen Gebietskörperschaften.

§ 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) statuiert die Verpflichtung der hessischen Gebietskörperschaften aufzunehmende Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die vorgenannten Einrichtungen legen gemäß § 36 IfSG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen fest. Die infektionshygienische Überwachung sowie die Durchsetzung von Maßnahmen obliegt den örtlichen Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens sowie der Struktur, der Größe und Belegungsdichte der Einrichtungen in enger Abstimmung – mit den für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen kommunalen Behörden.

Anfragen betreffend die konkrete Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften der Gebietskörperschaften in Zeiten der Pandemie können folglich nur von diesen beantwortet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine Ausbreitung von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften möglichst zu unterbinden?

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html#doc14256998bodyText4

² https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_ANNEX.pdf

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen werden seit Mitte Februar 2020 alle Anstrengungen unternommen, um die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus, für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichende Möglichkeiten der Isolierung für die Bewohnerinnen und Bewohner, die auf den Virus-SARS-CoV-2 getestet werden, bis zu ihrer Genesung zur Verfügung zu stellen.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landes- und Bundesbehörden sowie des Robert Koch-Instituts (RKI). Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben umgehend angepasst, so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen, Abstandsregelungen und Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen und umfangreiche Separierungsräumlichkeiten an allen Standorten der EAE eingerichtet.

Frage 2. Welchen Einfluss haben die in der Vorbemerkung genannten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Bielefelder Studie auf die Präventionsmaßnahmen in hessischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften?

Im Bereich der Erstaufnahme in Hessen werden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie der Bielefelder Studie bestmöglich beachtet und dienen bei den festgelegten Maßnahmen als Orientierung.

Frage 3. Welche Regelungen gelten hinsichtlich Abstand und dem Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere in der in der Vorbemerkung genannten Gemeinschaftsunterkunft in Frankfurt?

Siehe Vorbemerkung; diese Fragestellung ist an die Kommunalen Spitzenverbände oder an die Gebietskörperschaften, insbesondere an die Stadt Frankfurt, zu richten.

Frage 4. Teilen sich nicht miteinander verwandte Personen weiterhin Schlafräume (generell hessenweit und explizit in der in der in der Vorbemerkung genannten Gemeinschaftsunterkunft in Frankfurt)?

Im Bereich der Erstaufnahme wird zum Schutz vor dem Virus SARS-CoV-2 auf eine weitest mögliche Entzerrung in der Belegung geachtet. Die gemeinsame Nutzung von Schlafräumen von nicht verwandten Personen kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Frage 5. Wurden insbesondere in der genannten Gemeinschaftsunterkunft in Frankfurt in den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wie den Sanitäranlagen und den Küchen, Maßnahmen ergriffen, die die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zur Reduktion des Infektionsrisikos begrenzt?

Siehe Vorbemerkung; diese Fragestellung ist an die Kommunalen Spitzenverbände oder an die Gebietskörperschaften, insbesondere an die Stadt Frankfurt, zu richten.

Frage 6. In wie vielen hessischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist es bereits zu COVID-19 Erkrankungen gekommen? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung, Datum, Anzahl der Infizierten.

In den letzten Monaten wurden an allen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung einzelne positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner gemeldet. Am 13. August 2020 wurden alle Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Neustadt auf den Virus getestet. Hierbei wurden vier Bewohner positiv getestet gemeldet und umgehend samt der Kategorie I- Kontaktpersonen separiert worden. Bis zum 13. Oktober 2020 wurden insgesamt 22 Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung positiv auf den Virus getestet, die meisten von ihnen waren am Standort in Gießen untergebracht. Am Standort Kassel-Niederzwehren sind im Rahmen einer Reihentestung, am 13. Oktober 2020, 104 Bewohnerinnen und Bewohner positiv getestet gemeldet worden, von denen, zum Stand 27. Oktober 2020, insgesamt 32 Personen noch infiziert sind.

Frage 7. Welche Maßnahmen wurden nach dem jeweiligen Ausbruch ergriffen und wurde die gesamte Einrichtung unter Kollektivquarantäne gestellt?

Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die getestet werden, werden im gesamten Bereich der Erstaufnahme umgehend isoliert und versorgt. Im Falle eines positiven Testergebnisses begeben sich die Personen in Quarantäne, bis sie als genesen aus der Quarantäne entlassen werden können. Die Kontaktpersonen werden schnellstmöglich ermittelt und ebenfalls von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht. Das zuständige Gesundheitsamt wird umgehend informiert und fortlaufend in alle medizinischen Fragen eingebunden. Am 9. Oktober 2020 wurde der

Standort Kassel-Niederzwehren mit 301 Bewohnerinnen und Bewohner vom zuständigen Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt. Umgehend wurde anhand eines angepassten Separierungskonzepts in Absprache mit dem Gesundheitsamt Kassel eine Separierung der infizierten und nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern vorgenommen. Darüber hinaus wurden die negativ getesteten Bewohnerinnen und Bewohner in zwei weitere Standorte verlegt. Weitere Testungen der Asylsuchenden auf den Virus SARS-CoV-2 erfolgten zeitnah in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Sobald eine Person positiv getestet gemeldet wird, werden weitere Separierungsmaßnahmen vorgenommen. Alle positiv getesteten Personen werden engmaschig medizinisch betreut.

Frage 8. Ist während verhängter Quarantäne die Beschulung von schulpflichtigen untergebrachten Kindern und Jugendlichen sichergestellt, verfügen die Kinder und Jugendlichen insbesondere über die technische Ausstattung und einen Zugang zum Internet?

Die im Bereich der Erstaufnahme in Hessen untergebrachten Kinder und Jugendlichen werden bestmöglich betreut, dabei erhalten sie auch die seitens der Schule zur Verfügung gestellten Unterrichts- sowie Förder- und Lernmaterialien. Im Bereich der Erstaufnahme wird derzeit der Zugang zum Internet für alle Bewohnerinnen und Bewohner ausgebaut, so dass die Schülerinnen und Schüler in der Erstaufnahmeeinrichtung auch an den digitalen Schulangeboten partizipieren können.

Frage 9. Ist eine räumliche Trennung von labordiagnostisch bestätigten Fällen, Kontakten und Verdachtsfällen sowie Nicht-Fällen in allen hessischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sichergestellt?

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung werden umfangreiche Separierungsräumlichkeiten vorgehalten.

Frage 10. Wie wird sichergestellt, dass das Risiko für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf minimiert wird?

Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders geschützt werden müssen, werden den Kommunen zugewiesen. Diese Zuweisungen werden im Vorfeld sorgfältig zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des RP Darmstadt und den jeweiligen Sozialbehörden kommuniziert, so dass eine optimale Unterbringung der Personen in den Kommunen sichergestellt werden kann.

Wiesbaden, 9. November 2020

Kai Klose